

(2) Insgesamt können die Überweisungen aus dem einen Staat nicht höher sein als die Überweisungen aus dem anderen Staat.

#### Artikel 4

(1) Die Überweisungen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, werden ausschließlich über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und über die Deutsche Bundesbank im Verrechnungswege abgewickelt.

(2) Alle Überweisungen erfolgen jeweils an die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik beziehungsweise an die Deutsche Bundesbank und werden einem auf den Namen der jeweils anderen Bank zu errichtenden Konto gutgeschrieben.

(3) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und die Deutsche Bundesbank regeln die technische Durchführung des in dieser Vereinbarung festgelegten Transfers.

#### Artikel 5

Beide Seiten sind sich darin einig, daß diese Vereinbarung auf Vorschlag einer Seite mit dem Ziele weitergehender Regelungen überprüft wird.

#### Artikel 6

Entsprechend dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

#### Artikel 7

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres gekündigt wird.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen in Bonn am 25. April 1974 in zwei Urschriften.

<b>Für den</b>	<b>Für den</b>
<b>Minister der Finanzen Bundesminister der Finanzen</b>	<b>der Bundesrepublik</b>
<b>der Deutschen Demokratischen</b>	<b>Deutschland</b>
<b>Republik</b>	

Horst K a m i n s k y

Karl Otto P ö h l

### **Protokollvermerke** **zu der Vereinbarung vom 25. April 1974** **zwischen dem Minister der Finanzen** **der Deutschen Demokratischen Republik** **und dem Bundesminister der Finanzen** **der Bundesrepublik Deutschland**

#### **über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen**

1. Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf Guthaben, die wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen zu den unregulierten Vermögensfragen gehören.
2. Beide Seiten stimmen überein, daß die Zulassung des Transfers aus Guthaben bei Geld- und Kreditinstituten gemäß dieser Vereinbarung die sonstigen Verfügungs- und Transfermöglichkeiten, wie sie gegenwärtig auf der Grundlage der devisenrechtlichen Vorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden, nicht berührt.
3. Beide Seiten behalten sich vor, über monatlich 200,— Mark der Deutschen Demokratischen Republik beziehungsweise Deutsche Mark hinausgehende Überweisungen aus Guthaben zuzulassen.
4. Der Transfer erstreckt sich nicht auf in der Deutschen Demokratischen Republik bestehende Guthaben aus Grundstückserträgen.
5. Beide Seiten vereinbaren, daß im ersten Jahr Überweisungen in jeder Richtung in einer Höhe von bis zu 30 Millionen Mark der Deutschen Demokratischen Republik beziehungsweise Deutsche Mark durchgeführt werden können. Sie stimmen darin überein, daß danach die Höhe dieses Betrages entsprechend den Erfahrungen überprüft wird.
6. Bei der Durchführung des nichtkommerziellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs wird dem Begünstigten für je eine Mark der Deutschen Demokratischen Republik je eine Deutsche Mark beziehungsweise für je eine Deutsche Mark je eine Mark der Deutschen Demokratischen Republik gutgebracht.